



# Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 130 Abs. 3<sup>quinquies</sup> und 3<sup>sexies</sup>*

*Varianten 2 und 3a*

<sup>3quinquies</sup> Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,7 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,2 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,4 Prozentpunkte.

<sup>3sexies</sup> Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3<sup>quinquies</sup> wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

*Variante 3b*

<sup>3quinquies</sup> Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,9 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,3 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

<sup>3sexies</sup> Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3<sup>quinquies</sup> wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

<sup>1</sup> BBl ...  
<sup>2</sup> SR 101

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.